

Vereinsordnung

(aktuelle Fassung April 2013)

Allgemein

Die Vereinsordnung beschreibt die Anwendung der in der Satzung festgelegten Regelungen. Sie macht Aussagen zur Mitgliedschaft und zum Zusammenwirken einzelner Organe des Vereins innerhalb der verschiedenen Ebenen – regional, überregional, bundesweit. Sie erläutert einzelne Paragraphen der Satzung und gibt zusätzliche Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Neben der Vereinsordnung können in einzelnen Geschäftsordnungen, z.B. für den Bundesvorstand, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb eines Vereinsorgans oder innerhalb einer Gruppe (Vorstand/Mitglieder/Angestellte) vor Ort geregelt werden.

Mitgliedschaft

Der Verein kennt drei Arten der Mitgliedschaft: Mitglieder, Fördermitglieder und korporative Mitglieder (§5). Die Verwaltung aller Mitglieder sowie die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Bundesgeschäftsstelle, es sei denn mit rechtlich selbständigen Untergliederungen des Vereins ist vertraglich eine andere Regelung vereinbart.

Auch Fördermitglieder (§5, Abs. 3) werden in der Bundesgeschäftsstelle verwaltet und betreut. Wirbt eine Regionale bzw. Überregionale Gruppe ein Fördermitglied, so erhält sie die Hälfte des Beitrages zur eigenen Verwendung. Die entsprechenden Überweisungen an die Regionale bzw. Überregionale Gruppen sollen gebündelt erfolgen (z.B. halbjährlich).

Mitglieder erklären mit dem Beitritt die Achtung von Satzung und Grundsatzprogramm (§5 Abs. 1). Ist diese Achtung nicht zu erwarten, kann eine Ablehnung der Bewerber/innen erfolgen (§5 Abs. 5). Dagegen haben die Bewerber/innen die Möglichkeit, z.B. über die Regionale Gruppe, der sie angehören würden, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablehnung die nächste Bundesdelegiertenversammlung anzurufen. Bis zu einer Entscheidung der nächsten Bundesdelegiertenversammlung können die Bewerber/innen den Status von de facto Mitgliedern erhalten, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Ebenso gilt bei Ausschluss eines Mitgliedes (§5 Abs. 7 Satz 3), dass innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ausschluss die Delegiertenversammlung angerufen werden kann. Dies kann auch unter Einbezug der Ombudsperson erfolgen. Die Mitgliedschaft kann de facto ohne Stimm- und Wahlrecht bis zu einer Entscheidung fortbestehen.

Für Beitritt sowie Beendigung der Mitgliedschaft korporativer Mitglieder (§5 Abs. 5) gelten die Vereinbarungen des Kooperationsvertrages.

Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Zurzeit (April 2013) gibt es eine Staffelung des Mitgliedsbeitrages nach Selbsteinschätzung in wahlweise 78 € oder 96 € jährlich. Mitglieder, bei denen Familienangehörige und Lebenspartner/innen bereits Mitglied sind, bezahlen die Hälfte des Mindestbeitrages bzw. des gewählten Beitrages.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Beitragsermäßigung erfolgen. Sie muss durch Nachweise begründet werden und ist bis jeweils zum Ende des Kalenderjahres befristet. Wird sie nicht verlängert, wird der Mindestbeitrag fällig. Die Ermäßigung beträgt max. die Hälfte des gewählten Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder, die sich im Ausland befinden, können auf Antrag und mit Begründung ihre Mitgliedschaft beitragsfrei ruhen lassen. Sie erhalten die Vereinszeitschrift zu den gültigen Abonnementsgebühren.

Mitglieder können durch die Wahrnehmung ihres Stimm- und Wahlrechtes (z.B. bei den örtlichen Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte bei den Delegiertenversammlungen der Überregionalen Gruppen und des Bundes) die Arbeit des Vereins mitbestimmen.

Sie erhalten die vierteljährliche Vereinszeitschrift, können die Beratungsangebote des Vereins bevorzugt in Anspruch nehmen und an Veranstaltungen des Vereins zu reduzierten Gebühren teilnehmen.

Mitglieder erhalten von ihren Regionalen Gruppen Informationen über die Arbeit vor Ort. Ansprechpartner für sie sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder.

Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Fördermitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Eine Fördermitgliedschaft ist bereits ab 60 € jährlich bzw. 5 € monatlich möglich.

Gliederung des Vereins

Regionale Gruppen (§6 Abs. 2) können sowohl aus einer örtlichen Gruppe bestehen als auch aus einem Zusammenschluss von mehreren örtlichen Gruppen (§6 Abs. 1). Über die Bildung einer Regionalen Gruppe, die mehrere Ortsgruppen zusammenfasst, entscheiden die Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen auf ihren Mitgliederversammlungen.

Überregionale Gruppen (§6 Abs. 3) (z.B. Landesgruppen) können sich aus Regionalen Gruppen zusammenschließen. Die Gründung einer Überregionalen Gruppe erfolgt auf Antrag mindestens einer der beteiligten Regionalen Gruppen und erfordert die Zustimmung der anderen beteiligten Regionalen Gruppen. Sie hat zum Ziel, die Arbeit der Regionalen Gruppen zu unterstützen, zu koordinieren, auf überregionaler Ebene

Finanzierungsmöglichkeiten zu eruieren sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu gewährleisten.

Die Mitgliederversammlungen sowohl der Regionalen als auch Überregionalen Gruppen können sich für eine rechtliche Selbständigkeit entscheiden (§6 Abs. 4 und 5). Die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband wird im Einzelnen vertraglich geregelt.

Der Bundesverband ist als ein gemeinnütziger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen und umfasst die Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes, der von ihr gewählte Bundesvorstand repräsentiert den Verein und delegiert die durchzuführenden Aufgaben und Arbeiten in der Regel an die Bundesgeschäftsführung und die Bundesgeschäftsstelle.

Neugründung einer Regionalen Gruppe

Befinden sich in einem regionalen Bereich Mitglieder, so kann ein Mitglied in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle eine vorläufige Regionale Gruppe gründen. Über die Anerkennung als Regionale Gruppe entscheidet vorab der Bundesvorstand. Diese Entscheidung gilt bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung, diese entscheidet endgültig (§11 Abs. 6 Satz 1).

Mitgliederversammlung der Regionalen Gruppe

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt die Vorstandswahl (§9 Abs. 2). Die Mitgliederversammlung der Regionalen Gruppe entscheidet über den Wahlmodus und legt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes vor Beginn der Wahl durch Beschluss für die Wahlperiode des Vorstandes fest (§9 Abs. 1). Sie hat die Möglichkeit, den oder die Vorstandsvorsitzende ebenso wie die Kassenführung direkt in dieser Funktion zu wählen. Sie kann auch einen Gesamtvorstand wählen, der dann unter sich entscheidet, wer die Funktion der oder des ersten Vorsitzenden übernimmt. Gleiches gilt für die Kassenwart/innen und andere Vorstandsmitglieder, die Funktionen übernehmen. Es ist auch möglich, dass alle Funktionen in einer Person liegen. Die Mitglieder sollen über die interne Aufgabenverteilung des Vorstandes unterrichtet werden.

Die Wahl des Vorstandes kann durch offene Abstimmung per Handzeichen, durch Gesamtwahl oder durch getrennte Wahlgänge mit Wahlzetteln erfolgen. Bei geheimer Wahl wird in der Regel eine Wahlkommission von drei Personen eingerichtet. Das Wahlergebnis wird im Rahmen des Protokolls der Mitgliederversammlung festgehalten. Die Vorstände werden mit vollständigem Namen und ihrer Anschrift aufgeführt und zusammen mit dem Protokoll der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt.

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt auf Anfrage die Regionalen und Überregionalen Gruppen bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Wahlen.

Bei der Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung (§8 Abs. 4) kann die Regionale Gruppe gemäß des Schlüssels in § 11 Abs. 3 eine entsprechende Anzahl von Delegierten wählen. Zusätzlich können entsprechende Ersatzdelegierte gewählt werden. Die aktuelle Mitgliederzahl wird zusammen mit der ersten Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung seitens der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt.

Bei der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Überregionalen Gruppen kann jede Regionale Gruppe je eine/n Delegierte/n und Ersatzdelegierte/n wählen. Findet keine Delegiertenwahl statt, so kann der/ die erste Vorsitzende der Gruppe diese als Delegierte vertreten. Gewählte Delegierte und Ersatzdelegierte werden ebenso wie die gewählten Vorstände der Bundesgeschäftsstelle gemeldet.

Für die Delegiertenversammlung der Überregionalen Gruppe gelten die o.g. Regelungen analog (§ 10 Abs. 1 und 2).

Vorstand der Regionalen bzw. Überregionalen Gruppe

Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. sein. Eine Wiederwahl ist zulässig (§9 Abs. 1).

Ein Vorstandsamt endet üblicherweise mit dem Ablauf der Amtsperiode. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes oder bis zur Auflösung der Gruppe kommissarisch tätig. Auch nach Beendigung des Amtes bewahrt der Vorstand Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Vereinsangelegenheiten.

Endet die Verbandsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode, so endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Die einmal übernommene Verantwortung bleibt davon unberührt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung bestimmen, ob eine Nachwahl stattfindet. Die Wahlperiode des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Wahlperiode der anderen Mitglieder des Vorstandes.

Die Aufgaben der Vorstände leiten sich von den Zielsetzungen (§2) und den Aufgaben (§3) des Vereins ab. Im Einzelnen können ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sowie die Zusammenarbeit von Vorständen und Angestellten in einer Geschäftsordnung (für Vorstände) geregelt werden.

Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt und stellt das oberste Entscheidungsgremium des Vereins dar. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Zu den Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung zählen die Diskussion und die Verabschiedung von Anträgen (§11 Abs. 6). Anträge werden von den Regionalen oder Überregionalen Gruppen auf ihren Mitglieder- und Delegiertenversammlungen verabschiedet und bei der Bundesdelegiertenversammlung zur Abstimmung gestellt. Eventuelle Initiativanträge müssen spätestens bis zum Beginn der Bundesdelegiertenversammlung eingereicht werden und benötigen für ihre Gültigkeit 9 Unterschriften von ordentlichen Delegierten.

Bundeschvorstand

Der Bundesvorstand ist das oberste Vertretungsorgan des Verbandes und wird von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt (§12). Er wird im Sinne der Zielsetzungen (§2) und Aufgaben (§3) des Vereins nach innen und außen tätig und arbeitet eng mit der Bundesgeschäftsführung zusammen.

Um den Austausch und die Kommunikation innerhalb des Vereins zu fördern, bietet der Bundesvorstand den Vereinsmitgliedern eine jährliche Verbandstagung an. Bei der Themenauswahl zu dieser Tagung sind die Mitglieder aufgerufen, mitzuwirken.

Der Bundesvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung und Buchführung der Vereinsgelder wird auf drei Ebenen geprüft. Die Bundesgeschäftsstelle prüft die Kassenberichte der Regionalen wie Überregionalen Gruppen. Ein damit beauftragtes Steuerbüro prüft die ordnungsgemäße Buchhaltung der Bundesgeschäftsstelle im Sinne der Gemeinnützigkeit (§4 Abs. 1, 2 und 3) und erstellt eine jährliche Bilanz.

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder im Sinne der Zielsetzung des Vereins (§2 und §3).

Ombudsperson

Die Ombudsperson kann bei Konflikten innerhalb des Vereins, bei denen Organe des Vereins beteiligt sind, tätig werden. Sie kann von einzelnen Organen des Vereins, von Sprecher/innen von Projektgruppen, von einzelnen Mitgliedern oder von Angestelltenvertreter/innen angerufen werden.

Die Ombudsperson hat die Anliegen der Beteiligten zu hören, leitet sie an die entsprechenden Entscheidungsgremien des Verbandes weiter und zieht ggfs. externe Fachkräfte hinzu. Organe des Vereins (§7) haben die Ombudsperson anzuhören. Sie kann auch selbst Lösungsvorschläge unterbreiten. Sie ersetzt jedoch nicht die Aufgaben evtl. erforderlicher Supervision oder Konfliktmediation.

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Ombudsperson bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Beirat

Die Aufgaben eines ständigen Beirates bestehen darin, die Anliegen und Forderungen des Vereins öffentlichkeitswirksam zu vertreten, zusätzliche Mittel einzuwerben sowie den Verein in Fragen seines Handelns zu beraten. Der Beirat sollte nicht mehr als 12 Mitglieder haben und sich paritätisch zusammensetzen aus Personen von Wissenschaft und Politik, Personen des öffentlichen Lebens und iaf Mitgliedern. Er hat eine Querschnittsfunktion inne und soll auch zu grundlegenden Themen, die insbesondere Binationale betreffen, Empfehlungen für die Arbeit des Gesamtverbandes aussprechen.

Die Mitarbeit eines Beiratsmitglieds sollte mindestens vier Jahre umfassen (doppelte Amtsdauer eines Bundesvorstandes). Organe des Vereins können Empfehlungen für die Benennung eines Beiratsmitglieds aussprechen. Der Bundesvorstand beruft die Beiratsmitglieder, die Bundesdelegiertenversammlung bestätigt die Berufung.

Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
